



Bezirksregierung Arnsberg

G 17/25

Antrag der RHI Magnesita Bochum GmbH, Dr.-C-Otto-Str. 222, 44879 Bochum, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse

Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg 11.06.2025

Az.: 900-0043817-0110/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

Nach § 5 Abs. 2 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die RHI Magnesita Bochum GmbH, Dr.-C-Otto-Str. 222, 44879 Bochum, hat mit Datum vom 29.04.2025 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse auf Ihrem Grundstück in 44897 Bochum, Dr.-C-Otto-Str. 222 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Einsatz eines neuen Hauptrohstoffs (Sinterdolomit)
2. Verfahrenstechnische Änderungen, die der Einsatz von Sinterdolomit erforderlich macht
 - 2.1. Einsatz von Paraffin / Wachs (nicht wassergefährdend) als temporäres Bindemittel (Zugabe am Mischer)
 - 2.2. Errichtung der dafür erforderlichen Anlieferungsbehälter (2 x 35.000 l), sowie eines Dosierbehälters (1.000 l) für das neue Bindemittel
 - 2.3. Austausch von 3 kleineren Pressen durch 2 moderne Laeispressen (je 2.000 t. Presskraft)

- 2.4. Veränderte Prozessbedingungen in den Tunnelöfen RTO/KTO), -> erhöhter Volumenstrom
- 2.5. Einsatz einer Regenerativen Thermischen Nachverbrennungs-anlage (RTO) zur gesicherten Oxidation der Kohlenstoffbestandteile im Abgas der Öfen
- 2.6. Stilllegung der Schachtöfen 1+2
- 2.7. Stilllegung Schuböfen 2+3

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.10.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs.4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.6.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse (einschließlich Anlagen zum Blähen von Ton) mit einer Produktionskapazität von 75 t oder mehr je Tag)

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Mit dem beantragten Vorhaben sollen eine Reihe an Änderungsmaßnahmen umgesetzt werden. Die genehmigte Produktionsmenge ändert sich nicht. Die bestehenden Herdwagenöfen 1 und 2, die Schuböfen 1 und 2 sowie die Schachtöfen 1 und 2 sollen zukünftig nicht mehr betrieben werden. Die bestehende nichtbaisische Produktion im Bereich der beiden Tunnelöfen RTO und KTO sollen durch eine basische Dolomit- bzw. Dolomit-Magnesitproduktion teilweise bzw. komplett ersetzt werden. Hierzu müssen die Tunnelöfen technisch optimiert werden. Es werden zusätzlich Erdgasbrenner verbaut und die Ofensteuerung erneuert. Ferner werden die bisher den Öfen vorgeschalteten Trockneranlagen zu Kühlern umgebaut, da Dolomitgesteine kein Wasser enthalten und somit nicht getrocknet werden müssen.

Die bisherige Abgasreinigungsanlage (Fluorabsorptionsfilter) bleibt bestehen und wird zum Einsatz kommen, sofern ein Ofen (KTO oder RTO), wie bisher, mit nichtbasischen Produkten beschickt werden sollte (Kampagnenfahrweise). Das Abgas des anderen Ofens oder ggf. beider Anlagen (KTO und RTO) bei gleichzeitiger Dolomitproduktion, werden über eine neu zu errichtende Regenerative-Thermische-Nachverbrennungsanlage mit vorgeschaltetem Gewebefilter gereinigt.

Die neu zu errichtenden Abgasreinigungsanlagen (Gewebefilter und Thermische-Nachverbrennungsanlage) werden in einer bisher nicht genutzten Produktionshalle aufgestellt.

Die geplanten Änderungsmaßnahmen werden ausschließlich auf dem Betriebsgelände in den bestehenden Gebäuden umgesetzt. Insgesamt werden durch das geplante Vorhaben weder zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen noch versiegelt.

Durch das geplante Vorhaben wird keine unversiegelte Fläche weder innerhalb noch außerhalb des Betriebsgeländes in Anspruch genommen.

Da die geplanten Änderungsmaßnahmen darüber hinaus ausschließlich auf dem Betriebsgelände der RHI Magnesita Bochum GmbH innerhalb bestehender Gebäude realisiert werden, ist keine Beeinträchtigung von Tieren oder Pflanzen und der biologischen Vielfalt zu erwarten.

Durch das Vorhaben ändert sich die Emissionssituation nicht. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage werden wie bisher durch den Einsatz von Abluftbehandlungsanlagen gereinigt und minimiert. Die zulässigen Grenzwerte der TA-Luft werden weiterhin eingehalten.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbst-ständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Jacobs